



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Hannover
Herschelstraße 3
30159 Hannover

Az. 581ppw/014-2021#001
Datum: 22.07.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau einer Lärmschutzwand an der Badenstedter Straße in Hannover“

in der Landeshauptstadt Hannover,

Bahn-km 18,856 bis 19,063

der Strecke 1750 Wunstorf - Lehrte

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Region Nord
Hagenstraße 55
30161 Hannover

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	5
A.4.1	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	5
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	5
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	6
A.4.4	Artenschutz.....	6
A.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	7
A.4.6	Immissionsschutz	7
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	9
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	10
A.4.9	Kampfmittel.....	10
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	10
A.4.11	Unterrichtungspflichten	11
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	11
A.6	Sofortige Vollziehung.....	11
A.7	Gebühr und Auslagen.....	11
B.	Begründung	12
B.1	Sachverhalt.....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	12
B.1.2	Verfahren	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	14
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	14
B.2.2	Zuständigkeit	14
B.3	Umweltverträglichkeit	15
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	15
B.4.1	Planrechtfertigung.....	15
B.4.2	EIGV, VV BAU und VV BAU-STE	15
B.4.3	Variantenentscheidung.....	16
B.4.4	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	16
B.4.5	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	17
B.4.6	Immissionsschutz	18
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz.....	22
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	23
B.4.9	Kampfmittel.....	24
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	24
B.5	Gesamtabwägung	25
B.6	Sofortige Vollziehung.....	25
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	25
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	26

Auf Antrag der DB Netz AG, Region Nord (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer Lärmschutzwand an der Badenstedter Straße in Hannover“ in der Landeshauptstadt Hannover, Bahn-km 18,856 bis 19,063 der Strecke 1750, Wunstorf - Lehrte, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

Folgende Lärmschutzwand soll errichtet werden:

Bezeichnung	Bahn-Kilometer	Bahn-seite	Wandlänge	Höhe ü. SOK
LSW	18,856 – 19,635	rechts	207,5 m	4,00 m

Weitere Einzelheiten sind den genehmigten Planunterlagen zu entnehmen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 14.03.2021, 29 Seiten inkl. Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis zzgl. 1 Deckblatt	genehmigt
2.1	Übersichtsplan vom 14.03.2021, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1	Lageplan vom 14.03.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 14.03.2021, 2 Blätter zzgl. Deckblatt	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan von vom 14.03.2021, Bahn-km 18,8+56,0 bis km 19,0+63,5, Strecke 1750, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 24.03.2021, 1 Blatt zzgl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	genehmigt
7.1	Bauwerksplan vom 24.03.2021, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.1	Regelquerschnitt RQ1 vom 14.07.2021, Maßstab 1 : 50	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.2	Querschnitt QP1 vom 14.07.2021, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8.3	Querschnitt QP2 vom 14.07.2021, Maßstab 1 : 50	genehmigt
9.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 24.03.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
10.1	Kabel- und Leitungslageplan vom 24.03.2021, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzbeitrag vom 24.03.2021 (118 Seiten)	genehmigt
11.2	Bestandsplan vom 24.03.2021, Maßstab 1 :1.000	nur zur Information
11.3	Bestands- und Konfliktplan vom 24.03.2021, Maßstab 1 :1.000	nur zur Information
11.4	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 24.03.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11.5	Maßnahmenkartei vom 24.03.2021 (16 Blätter)	genehmigt
11.6	Naturkundliche Bestandsaufnahme vom 24.03.2021 (17 Seiten)	nur zur Information
12.1	Baulärmimmissionsprognose und erschütterungstechnische Untersuchung zum geplanten Neubau einer Lärmschutzwand in Hannover vom 24.03.2021 (35 Seiten zzgl. Anlagen) <ul style="list-style-type: none"> • 12.2.1 Schalltechnische Stellungnahme zur Errichtung einer Lärmschutzwand • 12.2.2 Schalltechnische Stellungnahme zur städtebaulichen Studie • 12.2.3 Schalltechnisches Gutachten • 12.2.4 Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten Nutzung • 12.2.5 Schalltechnische Machbarkeitsstudie 	nur zur Information
13	Baugrunduntersuchungen, Baugrund- und Gründungsbeurteilung vom 08.01.2016, 14 Blätter zzgl. Anlagen	nur zur Information
14	<ul style="list-style-type: none"> • 14.1 BoVEK-Kurzkonzept vom 23.11.2020 (6 Seiten) • 14.2 BoVEK-Check vom 26.02.2020 (3 Seiten) • 14.3 Altlastenauskunft vom 18.11.2020 (4 Seiten) 	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die nach EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, anzuzeigen. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

A.4.2.2 Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Nord, ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.4.2.3 Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet nicht zulässig.

A.4.2.4 Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der LAGA TR Boden (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

A.4.2.5 Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile und Baustoffe müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen, europäisch technische Zulassung der verwendeten Baustoffe, bauaufsichtliche Zulassung nach DIBt und DVGW-Regelwerke etc.) so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.

A.4.2.6 Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.

A.4.2.7 Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vorhabenträgerin hat die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Unterlage 11 der Planunterlagen) beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen 001_V, 002_V, 003_VA, 004_VA und 005_V durchzuführen sowie die Ausgleichsmaßnahmen 006_A bis 009_A umzusetzen.

A.4.3.1 Maßnahmen vor Baubeginn

Rückschnitts- und Rodungsmaßnahmen sind nur außerhalb der nach Bundesnaturschutz-Gesetz (BNatSchG) geschützten Zeit vom 1. März bis 30. September eines Jahres zulässig.

A.4.3.2 Maßnahmen während der Bauarbeiten

Die Umsetzung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen hat frist- und sachgerecht zu erfolgen.

A.4.3.3 Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Zur Erfassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis der Region Hannover, sind der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover die für diese Erfassung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

A.4.4 Artenschutz

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutz (BNatSchG) zu beachten. Es ist u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

A.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflicht zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Straftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.6 Immissionsschutz

A.4.6.1 Baubedingte Immissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit dafür zu sorgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insoweit ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

A.4.6.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat während der Bauzeit zu gewährleisten, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970 beachtet wird.

Neben allgemeinen Grundsätzen wie z. B. der umfassenden Information der betroffenen Anwohner in Form einer Öffentlichkeitsveranstaltung frühzeitig vor Beginn lärm-

und/ oder erschütterungsintensiver Bauarbeiten, Benennung eines ständig erreichbaren Ansprechpartners vor Ort etc., hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände die notwendigen, in der Schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 12.1) beschriebenen Maßnahmen zu ergreifen:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte ist bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufzunehmen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).
- Die Baustelle ist so zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass Geräusche die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, weitestgehend verhindert werden.
- Die lärmintensiven Vorbereitungsarbeiten, wie Transport des Materials, müssen während des Tageszeitraums stattfinden.
- Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind die Baumaschinen auszuschalten, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert. Leerfahrten sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- Automatische Warnsysteme im Nachtzeitraum sollen soweit möglich nicht eingesetzt werden.
- Die Anwohner sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über Beginn, Dauer, Tageszeiten und Art der Baumaßnahme zu informieren und müssen darüber hinaus die Kontaktdaten eines Ansprechpartners erhalten, der auf Fragen zum Bauablauf und zur Geräuschentwicklung Auskunft geben kann.

Die Einhaltung der für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der Nebenbestimmungen zum Baulärm hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen.

Sollten sich Überschreitungen der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) tags in Wohnräumen/ nachts in Schlafräumen an den in der Schalltechnischen Stellungnahme genannten Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung der Baumaßnahme auch durch Schallschutzmaßnahmen nicht vermeiden lassen, wird der Vorhabenträgerin auferlegt, den Betroffenen für die Dauer der Lärmbelastungen vorrangig angemessenen Ersatzschlafraum bzw. -wohnraum anzubieten.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, ein angemessener Ersatzschlafraum aber nicht zur Verfügung gestellt werden kann, haben die Eigentümer und Mieter als Nutzer und Betroffene gegebenenfalls einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Es wird darauf hingewiesen, dass geräuschintensive Bautätigkeiten nur unter den Kriterien des öffentlichen Interesses zulässig sind und Nacharbeiten rechtzeitig vor Beginn bei der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde zu beantragen sind.

A.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände die notwendigen, in der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 12.1) beschriebenen Maßnahmen zum Schutz von Menschen in Gebäuden und zum Schutz von Bauwerken zu ergreifen:

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb
 - Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen
 - Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.)
 - Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben
 - Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude.
- Vor und während der Arbeiten ist eine bautechnische Beweissicherung an den nächstgelegenen Gebäuden durchzuführen

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.7.1 Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden können, sind in max. 300 m³ großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke sind entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der LAGA Mitteilung 20 zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermöglicht die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richtet sich u.a. nach der LAGA Mitteilung 20 bzw. der Deponieverordnung (DepV) sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen sind durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen.

A.4.7.2 Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme ist der Baubeginn bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) schriftlich anzuzeigen.

A.4.7.3 Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf.

Straßenaufbruch) sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§15 KrWG).

A.4.7.4 Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, sind einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV sind in der LAGA Mitteilung 34 zu finden.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.8.1 Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.

A.4.8.2 Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich außerdem Schienen- und Fahrleitungsanlagen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, für die die besonderen Hinweise der Stellungnahme vom 20.03.2020 zu beachten und umzusetzen sind.

A.4.9 Kampfmittel

Es ist davon auszugehen, dass im Planungsbereich noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann.

Aus Sicherheitsgründen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Gefahrenforschungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat sich hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen an die für Ihren Ort zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde) zu wenden.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Hannover oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Mit den Eigentümern der lt. Grunderwerbsverzeichnis vorübergehend zu nutzenden Grundstücke ist vor Nutzung eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Beendigung der Nutzung sind die entsprechenden Grundstücke an die Eigentümer im Rahmen eines Übergabetermins in demselben Zustand zu übergeben, wie diese bei der Bestandsaufnahme übernommen wurden.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover sowie der Stadt Hannover möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau einer Lärmschutzwand an der Badenstedter Straße in Hannover“ hat die Errichtung einer Lärmschutzwand zum Schutz der Anwohner der Badenstedter Straße in der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand.

Die Gesamtlänge der geplanten Lärmschutzwand, mit einer Höhe von 4,0 m über Sollgleishöhe, soll 207,5 m betragen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 18,856 bis 19,063 der Strecke 1750 Wunstorf - Lehrte in Hannover.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Region Nord (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 24.03.2021, Az. I.NA-N-N-HAN-P TS; G.016220115, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau einer Lärmschutzwand an der Badenstedter Straße in Hannover“ beantragt. Der Antrag ist am 30.03.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.04.2021 sowie den E-Mails vom 15.06.2021 und 05.07.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 06.05.2021 und den E-Mails vom 16.06.2021 und 05.07.2021 vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.07.2021, Az. 581ppw/014-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Die DB Netz AG, Region Nord hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Ergänzend hat das Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 21.04.2021 im Rahmen der Herstellung des Benehmens den Fachbereich Planen und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Hannover um eine Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Landeshauptstadt Hannover Stellungnahme vom 10.06.2021, Az.: OE 61.31-02728/21
4.	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 27.01.2021, kein Az.
9.	1&1 Versatel Deutschland GmbH Leitungsauskunft vom 01.04.2020, Job-ID: 647636
10.	net.DE AG Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 24.03.2021, kein Az.
11.	Avacon Netz GmbH/ PurenaGmbH/ WEVG GmbH 6 Co. KG Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 17.03.2020, kein Az.
12.	htp GmbH Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 13.03.2020, kein Az.
13.	Deutsche Glasfaser Netz Operating Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 12.03.2020, kein Az.
14.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 16.03.2020, kein Az.
16.	TenneT TSO GmbH Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 17.03.2020, kein Az.
18.	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen Stellungnahme vom 17.03.2020, Az.: 44.2.2

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Region Hannover Stellungnahme vom 25.02.2021, kein Az.
2.	Landeshauptstadt Hannover Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 02.02.2021, kein Az.
5.	enercity Netz GmbH Leitungsnetzauskunft vom 23.11.2020, ALIZ-ID: 1303102
6.	Stadtentwässerung Hannover Stellungnahme an die VHT als E-Mail vom 12.03.2020, kein Az.
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH Trassenauskunft vom 24.01.2020, Referenznr.: 133221848 1
8.	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Trassenauskunft vom 24.01.2020, Auftrags-ID: 1471341
15.	Landeshauptstadt Hannover, Informations- und Kommunikationssysteme Stellungnahme vom 30.03.2020, Az.: 18.53 – Wol
17.	ÜSTRA, Hannoversche Verkehrsbetriebe AG Stellungnahme vom 20.03.2020, Az.: TAS151/MA

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Da nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes nach den Abstimmungen zwischen den Beteiligten keine unbewältigten Konflikte verbleiben, erteilt es für das Vorhaben „Neubau einer Lärmschutzwand an der Badenstedter Straße in Hannover“ eine Plangenehmigung.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Region Nord.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Verbesserung des Lärmschutzes im Bereich der Badenstedter Straße 128 in der Landeshauptstadt Hannover. Hier soll ein Wohnbauvorhaben umgesetzt werden. Durch den Bau der Lärmschutzwand sollen zukünftig gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. Die Planung rechtfertigt sich aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebes, hier im Sinne von Immissionsschutz und Betriebsabwicklung. Die Baumaßnahme dient dem dauerhaften Gesundheitsschutz der Anwohner und erfolgt auch aufgrund eines dringenden öffentlichen Interesses.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 EIGV, VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der EIGV erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften und Verordnungen dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

In der schalltechnischen Stellungnahme vom 22.05.2020 der AMT Ingenieurgesellschaft mbH wurde die dieser Planung zugrundeliegende Lärmschutzwand untersucht. Als weitere Variante erfolgte die Untersuchung einer im südlichen Abschnitt vorgesehenen Verlängerung der LSW um 17 m.

Da dieses zu keiner signifikanten Verbesserung geführt habe, wurde diese Variante nicht weiterverfolgt.

B.4.4 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

In ihrer Stellungnahme vom 05.07.2021, Az.: 58611-576ti/002-1114#010 teilte der Sachbereich 6 (Umwelt - Aufsicht und Genehmigung) des EBA mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestünden.

Die Gründung der Lärmschutzwand werde aus gerammten Stahlrohren und nicht aus Bohrpfählen bestehen. Der horizontale Regelabstand betrage 5 m und die jeweiligen Durchmesser die Stahlrohre betragen rd. 70 bzw. 90 cm.

Durch diese punktuelle Beeinflussung sei nach Angaben der Vorhabenträgerin (E-Mail vom 16.06.2021) nicht mit einer Auswirkung auf die Fließrichtung des Grundwassers zu rechnen. Ebenfalls sei bauartbedingt nicht mit Materialeintrag durch z.B. Zementschlämme im Grundwasserbereich zu rechnen. Die Herstellung der Stahlrohrrammpfähle und der darauf aufbauenden Lärmschutzwand erfolge nach Angaben der Vorhabenträgerin ohne Grundwasserabsenkung.

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (hier: Einbringen von Stahlrohren) sei gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich das Einbringen dieser Stoffe nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirke. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Das Einbringen der vorgenannten Stoffe ins Grundwasser sei insofern lediglich anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Das Vorhaben liege ausweislich der Angaben im Erläuterungsbericht (Stand 19.02.2021) außerhalb eines gesetzlichen oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes. Auch seien keine Heilquellenschutz-, Trinkwassergewinnungs- und Trinkwasserschutzgebiete im Betrachtungsraum vorhanden.

Laut dem Erläuterungsbericht (Stand 19.02.2021) sei insgesamt nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Wasser“ auszugehen (s. Erläuterungsbericht, Stand 19.02.2021, S. 19).

Weiter bat der Sachbereich 6 darum, die nachfolgend in der Stellungnahme aufgeführten Hinweise 1 - 7 bei Ausführung des Vorhabens zu beachten.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt die dort genannten Hinweise unter dem Kapitel A.4.2 in diese Plangenehmigung auf, damit werden die Belange von Wasserwirtschaft und Gewässerschutz gewahrt.

B.4.5 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Im Rahmen der Gesamtstellungnahme der Region Hannover vom 25.02.2021, ohne Az., teilte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zunächst mit, dass sie zu den eingereichten Unterlagen keine Anmerkungen habe. Des Weiteren gab sie die folgenden Hinweise für das Genehmigungsverfahren und die Genehmigungsbehörde zur Beachtung:

1. Nach ihrer Einschätzung prüfe die zuständige (Genehmigungs-)Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu könne diese vom Verursacher des Eingriffs auch die Vorlage eines Berichts verlangen [§ 17 (7) BNatSchG]. Die Prüfungen seien gebührenpflichtig (Ziffer 64.1.3 AIIGO);
2. Die Kosten des Verfahrens seien dem Antragsteller aufzuerlegen.
3. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen würden von der UNB in einem Kompensationsverzeichnis erfasst [§17(6) BNatSchG]. Die erforderlichen Angaben seien der UNB von der Genehmigungsbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Ergänzend dazu werde auf die Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis - Niedersachsen - vom 01. Februar 2013 (Nds. GVBl. Nr. 3 vom 15.02.2013 S. 42), insbesondere auf § 2 dieser Verordnung verwiesen.

Zur Wahrung der Belange von Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz nimmt das Eisenbahn-Bundesamt die Hinweise A.4.3.1 bis A.4.3.3 sowie A.4.4 und die Nebenbestimmung A.4.5 zur umweltfachlichen Bauüberwachung in diese Plangenehmigung auf. Eine weitere Entscheidung ist nicht erforderlich.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm – Geräuschemissionen) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat eine Baulärmprognose (Unterlage 12.1) erstellen lassen und die Ergebnisse im Erläuterungsbericht, Kapitel 8.3.2 zusammengefasst dargestellt. Die Immissionsberechnungen wurden für 15 repräsentative Immissionsorte anhand von Einzelpunktberechnungen durchgeführt und für alle Bauphasen nach den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm beurteilt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Baumaßnahmen:

- Herstellung Stahlrammrohrpfähle (Phase 1)
- Einfügen / Stellen + Betonieren Pfosten (Phase 2)
- Herstellen Betonsockel (Phase 3)
- Herstellen Aluminiumprofile (Phase 4)

Der Untersuchungen zum Baulärm kommen zu dem Ergebnis, dass je nach Art und Umfang der Baumaßnahmen, die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm im Nachtzeitraum während der Bauphasen 1 bis 4 überschritten werden.

Oberhalb der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm und unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung/ Eigentumsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und 14 Abs. 1 Grundgesetz (diese ist auch im vorliegenden Fall bei einem Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht anzusetzen) kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch eine die Immissionsrichtwerte übersteigende Baulärmbelastung als zumutbar angesehen werden, wenn das durch weitere Kriterien gerechtfertigt wird. Dabei kommt in Betracht, Aspekte wie den Entfall von Betriebslärm während der Baudurchführung (als plangegebene Vorbelastung) oder die Zeitdauer der Immissionsrichtwertüberschreitungen in die Überlegung einzustellen. Die vorhandene Vorbelastung durch den Zugverkehr auf dem Streckenabschnitt der 1750 führt lt. Baulärmprognose zu Beurteilungspegeln für Verkehrslärm von bis zu 70 dB(A).

Die schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen der vorliegenden Baulärmprognose haben gezeigt, dass der Wert der Vorbelastung von 70 dB(A) nach der AVV Baulärm unter den getroffenen Emissionsansätzen in den Bauphasen 1 – 3 während des Nachtzeitraums überschritten werden. Daraus folgt, dass die Plangenehmigungsbehörde den Baulärm, der aus den Arbeitsgängen der Phase 4 resultiert, unter Einbeziehung der entfallenden Vorbelastung aus Schienenverkehrslärm und der durch die Lärmsanierung bewirkten Reduzierung der Immissionsbelastung als zumutbar und auch nicht als Beeinträchtigung von Rechten i. S. d. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG einstuft, auch soweit dieser Baulärm die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreitet. Unter Einbeziehung der wegfallenden Vorbelastung verbleiben die Phasen 1 – 3, die die Plangenehmigungsbehörde als nicht mehr zumutbar einstuft.

Die Plangenehmigungsbehörde hat auf dieser Basis zunächst geprüft, ob es zur Reduzierung der Baulärmimmissionen und zur Wahrung der Zumutbarkeitsschwelle in Betracht kommt den Bauablauf zu ändern. Das ist jedoch nicht der Fall:

Die vorliegende Baulärmprognose hat nachvollziehbar dargelegt, dass das vorgesehene Bauverfahren unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspektes jenes ist, welches die kürzeste Bauzeit aufweist. Die Beschränkung der Arbeitszeit würde eine Verlängerung der zeitlichen Lärmbelastung der betroffenen Anwohner mit sich bringen.

Die Plangenehmigungsbehörde hat im nächsten Schritt geprüft, ob und ggf. welche Nebenbestimmungen sie der Vorhabenträgerin aufgibt:

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind aus Sicht der Vorhabenträgerin auf Grund der Kürze der Bautätigkeit und der ständig wechselnden örtlichen Lärmquellen nicht geeignet, die Anforderungen der AVV Baulärm zu erfüllen. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an.

Die Vorhabenträgerin plant folgende, in der Baulärmprognose beschriebenen Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Baudurchführung umzusetzen:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte wird bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV).
- Die Baustelle wird so geplant, eingerichtet und betrieben, dass Geräusche weitestgehend verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Die lärmintensiven Vorbereitungsarbeiten, wie Transport des Materials, finden während des Tageszeitraums statt.

- Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen werden die Baumaschinen ausgeschaltet, sofern dies den Arbeitsablauf nicht unvertretbar erschwert. Leerfahrten werden weit möglichst vermieden.
- Automatische Warnsysteme im Nachtzeitraum werden soweit möglich nicht eingesetzt.
- Die Anwohner werden rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten über Beginn, Dauer, Tageszeiten und Art der Baumaßnahme informiert und erhalten darüber hinaus Kontaktdaten eines Ansprechpartners, der auf Fragen zum Bauablauf und zur Geräusentwicklung Auskunft geben kann.

Die Plangenehmigungsbehörde hält diese Maßnahmen für geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne für einen sachgerechten Umgang mit Baulärmimmissionen. Sie setzt die vorgesehenen Maßnahmen daher ihrerseits in Nebenbestimmung A.4.6.2 fest.

Können die für die Bauphasen 1 - 3 prognostizierte Beurteilungspegel von bis 76 dB(A) durch diese Maßnahmen nicht weiter minimiert werden, kommt es zu einer – nicht mehr als zumutbar einzustufenden – Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm.

Soweit auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbarten Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i. S. d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) am Tag / 60 dB(A) in der Nacht hinausgehen und damit eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung zur Folge haben, hat die Vorhabenträgerin zu prüfen, ob für die betroffenen Personen für den Nachtzeitraum ein angemessener Ersatzschlafraum (z. B. in einem in zumutbarer Nähe befindlichen Hotel) zur Verfügung gestellt werden kann. Soweit ein angemessener Ersatzschlafraum nicht angeboten werden kann, setzt die Plangenehmigungsbehörde in dieser Plangenehmigung dem Grunde nach eine Entschädigung fest.

Die Höhe einer eventuellen Entschädigung wird in dieser Plangenehmigung nicht festgelegt; eine Vereinbarung mit betroffenen Nachbarn bzw. ein Entschädigungsverfahren sollte sich aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde in Bezug auf die Bemessung der Entschädigung wegen Nutzungsbeeinträchtigungen von Innenräumen an den oberen Anhaltswerten der VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen orientieren.

Die Plangenehmigungsbehörde entscheidet also für das hier gegenständliche Bauvorhaben, dass die Baulärmimmissionen, die über die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle hinausgehen, eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung zur Folge haben. Für den Nachtzeitraum hat die Vorhabenträgerin vorrangig angemessenen Ersatzschlafraum anzubieten, weil eine solche Schutzmaßnahme gegenüber einer Entschädigung vorrangig ist. Gelingt es der Vorhabenträgerin nicht, einen angemessenen Ersatzschlafraum anzubieten, greift die Entschädigungsregelung.

Die vorstehenden Regelungen sind abgeleitet aus einer Verfügung des Eisenbahn-Bundesamtes zum Umgang mit Baulärm vom 19.09.2016 und den zugehörigen Anlagen und Ergänzungen. Sie kommen zur Anwendung, wenn ein Vorhaben und sein geplanter Bauablauf trotz unzumutbarer Baulärmimmissionen nach erfolgter Abwägung zugelassen werden soll. Die Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, um den in der Abwägung zurückgestellten Belangen zu einem angemessenen Ausgleich zu verhelfen. Sie sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie für die Vorhabenträgerin zumutbar sind und diese nicht über Gebühr belasten. Es stünde der Vorhabenträgerin frei, ihren Bauablauf so zu ändern, dass dieser die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht mehr überschreitet, falls sie sich von den o. g. Verpflichtungen lösen wollte.

Durch die Errichtung der Lärmschutzwände wird auf einer Gesamtlänge von 207,5 m aktiver Schallschutz zur Lärminderung geschaffen, was zu einer dauerhaften Verbesserung der Immissionssituation führen wird. Im Ergebnis kommt die Plangenehmigungsbehörde in der Abwägung der Belange der Anwohner auf baubezogenen Lärmschutz mit den Belangen der Vorhabenträgerin auf Realisierung des Vorhabens aus der eisenbahnrechtlichen Fachplanung zu der Entscheidung, dass das Vorhaben mit den in Kapitel A.4.6 aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen wird.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Vorhaben wurde eine Untersuchung zu den zu erwartende baubedingten Erschütterungsimmissionen (Unterlage 12.1) vorgelegt. Die in dieser Untersuchung berücksichtigten Bauverfahren wurden anhand der Anhaltswerte der DIN 4150-2 zum Schutz des Menschen und DIN 4150-3 zum Schutz der Gebäude, als Dauererschütterungen, berücksichtigt.

In dem vorliegenden Fall wurde für die Erschütterungsuntersuchung das nächstgelegene Gebäude, Badenstedter Straße 130, betrachtet. Das Gebäude befindet sich in einer ungefähren Entfernung von 43 m zu der Erschütterungsquelle.

Unter der Berücksichtigung einer Geräteleistung von $W = 550 \text{ kW}$ für eine Vibrationsramme ergäbe sich eine maximale Fundamentalschwinggeschwindigkeit $v_{i,\max, \text{Fundament}} = 5 \text{ mm/s}$ für einen Radius von 32 m unter Berücksichtigung eines festen Untergrunds $k^F \cdot \sigma^G = 2,0$. Da sich das nächste Gebäude in einem Abstand von ca. 43 m befände würden die Anforderungen an die zulässigen Erschütterungen nach DIN 4150-3 eingehalten.

Unter der Annahme einer hydraulischen Leistung am Vibrator von $W = 550 \text{ kW}$ für eine Vibrationsramme und einer Erregerfrequenz von 30 Hz ergäbe sich ein Mindestschutzabstand von ca. $r = 55 \text{ m}$ (keine Resonanzeffekte) bis ca. $r = 793 \text{ m}$ (für starke Resonanzeffekte) zur Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2.

In einem Abstand von 55 m zur Baumaßnahme befinden sich keine Gebäude mit Schutzbedürftiger Nachnutzung. Außerhalb des Resonanzfalls sei voraussichtlich mit keiner Überschreitung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 zu rechnen, im Resonanzfall könnten Überschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Somit könnten spürbare Erschütterungen auftreten.

Die Untersuchung empfahl abschließend Maßnahmen, die geeignet seien erhebliche Belästigungen (psychische Auswirkungen) durch baustelleninduzierte Erschütterungen zu mindern. Ergänzend rät die Untersuchung zu einer bautechnischen Beweissicherung vor Beginn der Baumaßnahmen.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.6.3 in diese Plangenehmigung auf. Damit werden die Belange in Bezug auf baubedingte Erschütterungen gewahrt.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Im Rahmen der Gesamtstellungnahme der Region Hannover vom 25.02.2021, ohne Az., teilte die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden (Fehlanzeige).

Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde (UAB) bestünden gegen die beabsichtigte Baumaßnahme keine Bedenken, sofern die aufgeführten Auflagen und Hinweise beachtet würden: Mineralische Ausbaustoffe, die nicht am Standort wiederverwertet werden könnten, seien in max. 300 m^3 großen Haufwerken bereitzustellen. Die Haufwerke

seien entsprechend der einschlägigen Regeln (Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 32, PN 98) durch einen qualifizierten Sachverständigen / Gutachter zu beproben und gemäß der LAGA Mitteilung 20 zu untersuchen. Erst diese Deklaration ermögliche die weitere Entsorgung. Der Umfang der Deklarationsanalytik richte sich u.a. nach der LAGA Mitteilung 20 bzw. der DepV sowie den Annahmekriterien des Entsorgungsunternehmens. Die Untersuchungen seien durch ein für diese Aufgabenstellung akkreditiertes Labor durchzuführen. Mindestens zwei Wochen vor dem Start der Baumaßnahme sei der Baubeginn bei der Region Hannover, Untere Abfallbehörde (UAB) schriftlich anzuzeigen. Die im Rahmen des Bauvorhabens anfallenden Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt, ggf. Straßenaufbruch) seien ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) bzw. allgemeinwohlverträglich zu beseitigen (§15 KrWG). Die Anforderungen der GewAbfV, insbesondere die Getrennthaltungs- und Vorbehandlungspflichten, seien einzuhalten und umzusetzen. Vollzugshinweise zur GewAbfV seien in der LAGA Mitteilung 34 zu finden. Ansprechpartner bei der (UAB) seien die Herren Hahn (0511 / 616-21041, gerrit.hahn@region-hannover.de) und Henscher (0511 / 616-25174, max.henscher@region-hannover.de).

Die Plangenehmigungsbehörde führt unter A.4.7.1 bis A.4.7.4 die genannten Punkte als Nebenbestimmungen bzw. Hinweise auf. Diese sind für die Vorhabenträgerin zu beachten und umzusetzen. Damit werden die Belange von Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz gewahrt.

B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Planung ist mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie ähnlicher Anlagen Dritter vereinbar.

Mehrere Netzbetreiber (enercity Netz GmbH, Stadtentwässerung Hannover, Telekom Technik GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Landeshauptstadt Hannover - Informations- und Kommunikationssysteme und ÜSTRA - Hannoversche Verkehrsbetriebe AG) geben in ihren Stellungnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin Hinweise auf ihre Anlagen und zum Vorhaben, teilweise verbunden mit Forderungen zur weiteren Beteiligung.

Der verfügende Teil enthält im Kapitel A.4.8 ergänzend zum Abstimmungsverfahren die Nebenbestimmung A.4.8.1: „Mit den Betreibern von Leitungen, deren Anlagen betroffen sind, hat möglichst frühzeitig eine Abstimmung bezüglich der Baudurchführung und der notwendigen Begleitmaßnahmen zu erfolgen. Die Hinweise und Forderungen

in den jeweiligen Stellungnahmen sind zu beachten. Treten unvermutet Kabel oder Leitungen auf, ist der Anlageneigentümer unverzüglich zu verständigen.“

Zur Wahrung der speziellen Belange der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG wurde die Nebenbestimmung A.4.8.2 „Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich außerdem Schienen- und Fahrleitungsanlagen der ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, für die die besonderen Hinweise der Stellungnahme vom 20.03.2020 zu beachten und umzusetzen sind.“ aufgenommen.

B.4.9 Kampfmittel

Die LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte in der Stellungnahme vom 22.09.2020, Az.: BA-2020-02086 mit, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung auf der Fläche A eine Kampfmittelbelastung vermutet werde. Es seien keine Sondierungen durchgeführt worden und die Flächen seien nicht geräumt worden. Es bestehe ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen habe sich die Vorhabenträgerin an die für Ihren Ort zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde) zu wenden. Diese werde über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Zur Fläche B teilte der Kampfmittelbeseitigungsdienst in seiner o.g. Stellungnahme mit, dass nach durchgeführter Luftbildauswertung dort keine Kampfmittelbelastung vermutet werde und sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hätte. Die vorliegenden Luftbilder könnten jedoch nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel untersucht werden. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sei umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu benachrichtigen.

Der Nebenbestimmung A.4.9 bezüglich der Durchführung von Gefahrenerforschungsmaßnahmen sowie die Hinweise über das Auffinden von Kampfmitteln sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Ausweislich der vorgelegten Planunterlagen sind für die Durchführung der Baumaßnahme vorübergehende Flächeninanspruchnahmen von 1.335 m² sowie die dingliche Sicherung von 386 m² für die geplanten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Flächen befinden sich im Eigentum eines Privatbetroffenen. Die Zustimmungen zur Inanspruchnahme der Flächen liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt nimmt vorsorglich die Nebenbestimmung A.4.10 in diese Plangenehmigung auf, damit werden die Belange bei der Inanspruchnahme von Grundeigentum und bei Betroffenheit Dritter gewahrt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Sie hat festgestellt, dass die vorgelegte Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, geeignet ist, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen zu erreichen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Lüneburg,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hannover
Hannover, den 22.07.2021
Az. 581ppw/014-2021#001
EVH-Nr. 3456501**